

Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2018)

Formular 9705 – Stand 01.09.2018

1 Versicherte Person

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- 1.2 Mitversichert sind die im Versicherungsschein genannten sonstigen natürlichen oder juristischen Personen in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
- 1.3 Für angestellte Betriebsärzte besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige, auch außerhalb des Betriebes.
- 1.4 Versicherungsschutz erhalten auch die aus Ihren Diensten ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus deren Tätigkeit für Sie oder Ihr versichertes Unternehmen innerhalb des versicherten Zeitraumes ergeben, sofern Sie der Rechtsschutzgewährung zustimmen.
- 1.5 Ändern Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit, wenn Sie die Änderung der Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei uns (Ziffer 11 ARB 2018 bleibt unberührt).

2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst
 - 2.1.1 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
 - eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Sie selbst betroffen sind oder der Rechtsschutzgewährung vorab zustimmen.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wird.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (*ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
 - 2.1.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - 2.1.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - 2.2.1 eine verwaltungsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 2.2.2 die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand). Dies gilt auch für Dritte, die als Entlastungszeugen in einem gegen versicherte Personen eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeiten vernommen werden;
 - 2.2.3 die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);

- 2.2.4 die Tätigkeit des Rechtsanwaltes bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten nach §§ 111 d ff. StPO;
- 2.2.5 die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in einem Privatklageverfahren, in welchem die versicherte Person Beschuldigte ist. Zum Privatklageverfahren gehört auch der Sühneversuch;
- 2.2.6 die Tätigkeit des Rechtsanwaltes zur Abwehr eines gegen die versicherte Person gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem Adhäsionsverfahren nach § 303 StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruht. Evtl. bestehende Haftpflichtversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen;
- 2.2.7 die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in einem Wiederaufnahmeverfahren;
- 2.2.8 die Erstattung von Strafanzeigen bzw. die Stellung eines Strafantrages oder einer Dienstaufsichtsbeschwerde, wenn dies dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen (aktive Strafverfolgung);
- 2.2.9 die Übernahme von Honoraren für journalistische Beratungen (Öffentlichkeitsarbeit) im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 5.000 EUR.

3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf

- 3.1 der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeugs;
- 3.2 einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 3.3 eine Vorschrift des Kartellrechtes verletzt zu haben oder eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.

4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- 4.1 Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist

 - 4.1.1 in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie eingetreten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
 - 4.1.2 für den Zeugenbeistand mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage eingetreten;
 - 4.1.3 in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren mit der Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie eingetreten;
 - 4.1.4 bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten mit dem Beginn der Maßnahme bzw. dem Erlass des Arrestbeschlusses eingetreten;
 - 4.1.5 bei Privatklageverfahren mit der Anrufung der Vergleichsbehörde eingetreten;
 - 4.1.6 in Wiederaufnahmeverfahren mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingetreten;

4.1.7 bei der aktiven Strafverfolgung zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen.

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere versicherte Personen ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere versicherte Personen zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

4.2 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie uns einen Versicherungsfall melden und zu diesem Zeitpunkt aber länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert sind.

5 Leistungsumfang

5.1 Wir übernehmen

5.1.1 die Ihnen auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;

5.1.2 die angemessene Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3 a Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernehmen wir also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;

5.1.3 die Reisekosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;

5.1.4 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind, soweit wir uns zu deren Übernahme schriftlich einverstanden erklärt haben;

5.1.5 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit Sie durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

5.1.6 Ihre Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses Ihr Erscheinen angeordnet hat, bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

5.2 Wir sorgen für

5.2.1 die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir

übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;

5.2.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem Beschuldigten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit unserer Kautionsleistung einverstanden waren;

5.2.3 die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden. Wir übernehmen auch die dabei anfallenden Kosten.

5.3 Wir tragen nicht

5.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;

5.3.2 die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall;

5.3.3 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.

6 Geltungsbereich/Versicherungssumme

6.1 Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Die Kosten übernehmen wir bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 EUR je Versicherungsfall. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

6.2 Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsfall während eines bis zu sechs Monate dauernden Aufenthalts eintritt.

7 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1 und 7 bis 20 ARB 2018.